

(Staatsminister Graf Bixthum v. Gäßstädt.)

(A) Es ist für sie viel angenehmer, die Amtshauptmannschaft trägt das Odium, die Jagdkarte zu verweigern. In anderen Fällen ist ja die Verteilung der Jagdkarten nur eine Formalität, die kein wertvolles Recht in sich schließt.

Ich kann auf die Fülle der Anregungen, die hier im Laufe der Verhandlungen zur Sprache gebracht worden sind, nicht im einzelnen eingehen. Die Herren haben wohl selbst nur den Wunsch, daß die von ihnen gegebenen Anregungen von der Deputation, der die Vorlage überwiesen werden wird, noch eingehend geprüft werden.

Nur auf einen Wunsch des Herrn Abg. Kleinhempel möchte ich mich äußern. Er hat gewünscht, es möchte den größeren Gemeinden, die die Absicht hätten, ihre Organisation nach Maßgabe der neueren Bestimmungen einzurichten, von der Aufsichtsbehörde keine Schwierigkeit gemacht werden. Ich glaube, diesen Wunsch kann ich ohne weiteres als berechtigt anerkennen.

Interessiert hat mich auch eine Bemerkung des Herrn Abg. Kleinhempel zu § 74, welcher bestimmt, daß zu berufsmäßigen Gemeindevorständen in der Regel nur solche Personen gewählt werden sollen, welche schon bei anderen Verwaltungen gearbeitet haben.

(B) Wenn der Herr Abgeordnete hierzu bemerkt hat, ihm wäre eine solche Spezialisierung eigentlich nicht willkommen, so kann ich das eigentlich nur dankbar begrüßen, denn ich ersehe daraus, was er ja auch näher ausgeführt hat, daß ihm das ungeschriebene Aufsichtsrecht viel lieber ist als das geschriebene. Nun hat die Regierung gerade geglaubt, daß es im Wunsche der Kammer läge, den Aufsichtsbehörden eine gewisse Richtlinie für ihr Aufsichtsrecht zu geben. Wenn die Kammer aber auf solche Richtlinien verzichtet, so kann das der Regierung an sich nur recht sein. Ich gebe aber trotzdem anheim, es bei der Fassung des § 74 zu belassen.

Ähnliches gilt für die Bemerkung des Herrn Abg. Schönfeld zu § 91 b. Er hat den Wunsch geäußert, daß die Übernahme bleibender Verbindlichkeiten von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt zu werden braucht bei Verträgen, die die Gemeinde mit dem Finanzministerium schließt. Ich glaube, meine Herren, die Gemeinden können ihrer Aufsichtsbehörde nur dankbar sein, wenn die letztere das Interesse der Gemeinde auch einmal gegen das Finanzministerium wahrnimmt. Es kann einer Gemeinde eigentlich nur willkommen sein, wenn sie bei Abschluß eines Vertrages den Vorbehalt machen kann, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Sie haben nicht nur an der

Amtshauptmannschaft, sondern auch an den vorge- (C) setzten Behörden der Amtshauptmannschaft in solchen Fällen einen starken Rückhalt gegenüber den Anforderungen, die das Finanzministerium stellen zu müssen glaubt. Mag auch das Finanzministerium bei seinen Forderungen die Interessen der Gemeinde mit berücksichtigen, sie können unter Umständen doch für die Gemeinde recht unbequem sein, so daß eine Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde der Gemeinde nur dienlich ist.

Ich möchte mich jetzt zu den Bemerkungen des Herrn Abg. Schulze wenden. Er hat mit besonders starker Betonung die Enttäuschung geschildert, die das ganze Land angesichts dieser Vorlage ergreifen müßte. Er hat davon gesprochen, daß im Jahre 1909 große Forderungen gestellt worden seien nach einem neuen Volksschulgesetz, nach einer Gemeindesteuerreform usw. usw., und diese Vorlage über die Landgemeindeordnung wäre nun der kümmerliche Rest der gehegten Erwartungen. Meine Herren! Die Volksschulreform ist auf dem Wege, das Gesetz über die Gemeindesteuerreform ist Ihnen zugegangen, die Vorlage, die heute zur Beratung steht, ist ja nur ein Teil all der Reformen, mit denen sich der diesjährige Landtag zu beschäftigen haben wird.

(Sehr richtig!)

(D)

Ich glaube, daß dieser Vorwurf nicht ganz sachlich war.

Der Herr Abgeordnete hat weiter gesagt, der Fortschritt auf dem Gebiete der Gesetzgebung käme nur zu Zeiten revolutionärer Epochen vor. Er hat aber selber nicht bestreiten können, daß seit dem Jahre 1873 tatsächlich in der ganzen Gemeindeverwaltung unausgesetzt Fortschritte gemacht worden sind. Er hat selbst darauf hingewiesen, daß die tatsächliche Entwicklung über die formalen Bestimmungen des Gesetzes hinausgewachsen ist, er hat sogar dabei die Gelegenheit benutzt, den Juristen eine kleine Liebenswürdigkeit zu sagen, indem er bemerkte, die Juristen hinkten immer hinterher.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß jede Gesetzgebung durch die Entwicklung der Zeit überholt wird. Aber, Herr Abg. Schulze, wem verdanken Sie denn das, daß die Entwicklung trotzdem vorwärts gegangen ist, daß die Gemeindeeinrichtungen mit der tatsächlichen Entwicklung Schritt gehalten haben? Wem anders als dem Ministerium und den Aufsichtsbehörden, die durch die Handhabung ihres Dispensationsrechtes dafür gesorgt haben, daß eben die gesetzlichen Bestimmungen dort, wo sie zu enge waren, wo sie der fortschreitenden